

24.01.2022
Drucksache 007/22

Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr; zweite Beteiligung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung	15.02.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.03.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.03.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Bauen und Planen
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	60	Bauen und Planen
Produktgruppe	60.04	Planung und Wohnungswesen
Produkt	60.04.03	Handlungsstrategien, räumliche (Fach-) Weiterplanungen und Projekte

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Rahmen des Verfahrens zur zweiten Beteiligung wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr mit Sitz in Essen zuzuleiten.

Sachbericht

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 4. Sitzung der Verbandsversammlung am **17. Dezember 2021** den Beschluss zur Durchführung der 2. Beteiligungsrunde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr gefasst.

Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden. Außerdem liegen sie als Druckfassung während der Beteiligungsfrist beim Regionalverband Ruhr in Essen aus.

Mit Schreiben vom 10.01.2022 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.04.2022 an die Beteiligten übersandt, so dass die Beteiligungsfrist drei Monate beträgt.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom **24.01.2022 bis einschließlich 29.04.2022** zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 13 LPIG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausschließlich elektronisch.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hat der RVR für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten und den diversen Anhängen. Gemäß dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplanes ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Vorbemerkung

1. Erste Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr

Der Regionalverband Ruhr hatte in seiner Sitzung am 06. Juli 2018 den grundlegenden Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die allgemeine Beteiligungsfrist zur Abgabe einer Stellungnahme fand in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 (sechs Monate Beteiligungsfrist) statt. In seiner Sitzung am 26. Februar 2019 wurde vom Kreistag Unna **DS 006/19/1** mehrheitlich die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung wurden rund 5.000 Stellungnahmen an den Regionalverband Ruhr gesandt, die von diesem ausgewertet und verarbeitet werden mussten.

2. Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte

Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen war es dem Regionalverband Ruhr nicht möglich das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr in 2019 zum Abschluss zu bringen. Demzufolge wurde entschieden mit der Einführung des Instrumentes der Regionalen Kooperationsstandorte nicht auf das in Kraft treten des Regionalplanes Ruhr zu warten, sondern deren planerische Sicherung in einem vorgezogenen Verfahren vorzusehen. Die Verbandsversammlung hatte daraufhin in der Sitzung am 15. Juni 2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte aufzustellen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 28. September 2020 bis einschließlich 30. November 2020 statt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme für den Kreis Unna wurde auf seinen Antrag hin bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Der Kreistag hatte am 15. Dezember 2020 gemäß Beschluss zur **DS 195/20** in Verbindung mit der **DS 210/20** die Stellungnahme des Kreises Unna beschlossen. Nach Auswertung der beim Regionalverband Ruhr eingegangenen Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken hat die Verbandsversammlung als Abschluss des Verfahrens dann am 25. Juni 2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Danach sind die Verfahrensunterlagen mit Bericht vom 06. Juli 2021 dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW angezeigt worden.

Nach der erfolgten Rechtsprüfung ist der **Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr** mit der Veröffentlichung im **Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 17.11.2021** in Kraft getreten ist.

Damit werden die alten rechtlichen Festlegungen des Regionalplanes -Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil" (Bereich Dortmund-Kreis Unna-Hamm) von 08.2004 durch die neuen rechtlichen Festlegungen ersetzt.

3. Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

In der Phase der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr wurde auch der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) geändert. Der LEP NRW ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan, der die Grundlage für die nachfolgenden Planungsebenen bildet. Zu dem Änderungsverfahren hatte der Kreistag Unna am 03. Juli 2018 (**DS 070/18**) ebenfalls eine ausführliche Stellungnahme beschlossen. Die Änderungen des LEP NRW sind am **06. August 2019** in Kraft getreten und waren entsprechend durch den Regionalverband Ruhr im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr zu berücksichtigen.

4. Auswertung der Unterlagen der 2. Beteiligungsrunde

Die umfangreichen Unterlagen können – wie bereits beschrieben – u.a. auf der Homepage des Ruhrparlamentes eingesehen werden. Der Regionalverband Ruhr hat in der **Anlage 1** der Verfahrensunterlagen zur Verbandsversammlung des Ruhrparlamentes am 17.12.2021 eine Gegenüberstellung der Entwurfss Fassungen von 04.2018 und von 07.2021 bzw. von 11.2021 sowie den jeweiligen Grund für die Änderung erarbeitet. Die Unterschiede zwischen den beiden Entwurfss Fassungen werden damit schneller zugänglich gemacht.

In der **Anlage 9** dieser Verfahrensunterlagen ist die Beteiligungssynopse der Behörden und Institutionen sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr hinterlegt. Die Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme des Kreises Unna (Verfahrensbeteiligter **Nr. 2912**) beginnt ab **Seite 1337 (Anlage Synopse Regionalplan Ruhr Auszug Kreis Unna)**.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine Stellungnahme in der zweiten Beteiligungsrunde für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 geänderten Teile beschränkt ist. Zur geänderten Begründung kann dagegen erneut in vollen Umfang Stellung genommen werden.

Nach Auswertung der Beteiligungssynopse ist festzustellen, dass der Regionalverband Ruhr im Wesentlichen mit den Anregungen des Kreises Unna wie folgt umgegangen ist:

- der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine weitere Auseinandersetzung erübrigt sich somit;
- der Anregung wird teilweise bzw. in Gänze gefolgt;
- der Anregung wird aus inhaltlichen Gründen nicht gefolgt;
- der Anregung wird nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z.B. der RVR Redundanzen mit dem LEP NRW vermeiden will oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.

Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme des Kreises Unna fällt insgesamt positiv auf, dass den weit überwiegenden Anregungen des Kreises Unna gefolgt wurden.

Das Kapitel 6 „Verkehr und technische Infrastruktur“ ist zudem auch auf Anregung des Kreises Unna komplett überarbeitet und neu strukturiert worden.

In Bezug auf die Ausführungen des Kreises Unna, die nicht oder nur teilweise vom Regionalverband Ruhr übernommen wurden, fand i.d.R. eine nachvollziehbare Abwägung statt.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der zweite Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf wesentlich kompakter ist, indem Ziele und Grundsätze zusammengeführt worden sind. In der ersten Entwurfss Fassung waren es noch 84 Ziele und 105 Grundsätze und in der vorliegenden zweiten Entwurfss Fassung sind es nur noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Das bedeutet, dass die Ziele, die ja nicht der Abwägung zugänglich sind und entsprechend zu beachten sind, im Vergleich zur ersten Entwurfss Fassung fast halbiert wurden.

Insoweit werden mit der Offenlage des zweiten Entwurfes generell weniger Regelungen getroffen, weil sich der Regionalverband Ruhr auch dafür entschieden hat, um Redundanzen zu vermeiden, auf den

Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu verweisen, der letztendlich den Rahmen für die Regionalplanungsbehörde bildet z.B.:

- Vorbemerkung: Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen, insbesondere zum Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 79 der Anlage 2 zur DS RVR 14/0249-1 bzw. Anlage A 1 über die Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr)
- Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 156 der Anlage 2 zur DS RVR 14/0249-1 bzw. Anlage A 1 über die Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr))

Als Fazit des zweiten Entwurfes ist anzumerken, dass der Regionalverband Ruhr sich hierbei stärker auf die Kernaufgabe einer Regionalplanungsbehörde fokussiert hat für das Verbandsgebiet einen einheitlichen Regionalplan Ruhr aufzustellen mit dem regionalplanerischen Schwerpunkt des eigenständigen Umganges mit dem Thema Siedlungsentwicklung.

Situation im Kreis Unna

Die Unterlagen für die 2. Beteiligungsrunde des Regionalplanes Ruhr sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr wurden sowohl im Planertreff am 06.10.2021 als auch bilateral mit den Kommunen sowie mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf verabredet. Des Weiteren gab es Gespräche mit den anderen „Ballungsrandkreisen“ sowie den Nachbarkommunen und der Industrie und Handelskammer zu Dortmund (IHK), dem Zweckverband Nahverkehr westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL).

In den Gesprächen sind sowohl die inhaltlichen Auswirkungen der zweiten Beteiligungsrunde als auch die Verfahrensdauer thematisiert worden. Es bestand Einigkeit darüber, dass nach dem Beginn des Verfahrens im Jahr 2011 es zwingend erforderlich ist, dass das Verfahren nunmehr zügig zum Abschluss gebracht wird, damit ein verlässlicher Rahmen u.a. für die kommunale Bauleitplanung gegeben ist.

Stellungnahme des Kreises Unna

Der Kreis Unna regt nach Auswertung der Unterlagen, die im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt worden sind, nur noch aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes an, wobei die entsprechenden Flächen (**Anlage zur Stellungnahme Kreis Unna**) einzeln aufgeführt sind:

Die in der **Abbildung 1** markierte Fläche (ca. 13 ha) befindet sich im Eigentum des Kreises Unna bzw. ist für 100 Jahre vom Kreis angepachtet worden, um Naturschutzmaßnahmen umzusetzen. Die vertragliche Abwicklung fand im Zeitraum 2019/2020 statt, so dass diese Fläche nicht mehr Eingang finden konnte in die Stellungnahme vom 27.02.2019. Bis auf eine kleine Teilfläche in der Südspitze (Kleingewässer mit Grünland und Einzelgehölzen) wurde die Fläche komplett aufgeforstet. Daher sollte dieser Bereich im Regionalplan sowohl als Wald als auch als BSLE festgelegt werden. In die Walddarstellung sollten in diesem Zuge auch die Waldflächen nordwestlich und nordöstlich der markierten Fläche aufgenommen werden.

Die neue Darstellung der kreiseignen Waldflächen als BSN auf dem Stadtgebiet Kamen wird zum Anlass genommen, diese Festlegung auch auf die weiteren vom Kreis Unna für Naturschutzzwecke erworbenen Grundstücke (**Abbildung 2**) entsprechend zu erweitern. Auf diesen Flächen erfolgte u.a. die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Grünland.

Die nunmehr im 2. Entwurf erfolgte Änderung der Darstellung von Freiraum zu ASB wird vom Kreis Unna aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt (**siehe Abbildung 3**). Es handelt sich hierbei um ein bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil.

In der vergleichbaren Angelegenheit (siehe Ihre Erwiderung zur Passage 2912#11) sind Sie meiner Anregung gefolgt. Bei der **Abbildung 4** im Bereich Schwerte-Wandhofen (2912#12) handelt es sich m.E. um einen gleich gelagerten Sachverhalt, so dass nicht erkennbar ist, warum Sie zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangt sind. Ich rege weiterhin an diese Fläche aus der Festlegung ASB herauszunehmen.

Ich verweise auf meine bisherigen Anregungen aus der 1. Beteiligungsrunde und auf die vorstehenden Ausführungen zur Abbildung 4, zumal diese rund 3,5 ha große Fläche im rechtskräftigen Landschaftsplan Schwerte (**Abbildung 5**) ebenfalls in Schwerte-Wandhofen (2912#13) als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.

Der vorhandene Wald am Ternscher See (**Abbildung 6**) ist Bestandteil der Darstellung als ASB mit Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen. In Ihrer Erwiderung zu meiner Stellungnahme zum Ternscher See (2912#14), in der ich anrege, den vorhandenen Wald nicht als ASB festzulegen, stellen Sie fest, dass eine Herausnahme der Waldfläche zu Folge hätte, dass die nördliche Fläche aufgrund der geringen Größe dann nicht mehr als ASBz-E festgelegt werden könne. Wenn aus diesen prinzipiellen Gründen eine Herausnahme der vorhandenen Waldfläche nicht möglich ist, so weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Waldfläche zu erhalten ist. Dies entspricht auch dem interkommunal abgestimmten Masterplan WasserZwischenRäume.

Bei dieser Flächenkulisse in Unna-Mühlhausen (2912#15) (**Abbildung 7**) erfolgt auch zunächst der Hinweis auf die Ausführungen zur Abbildung 4. Es handelt sich um einen Bereich von ca. 5 ha der aus der Festlegung als ASB herausgenommen werden sollte.

Entgegen Ihrer Erwiderung (2912#41) halte ich es gleichwohl aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin für erforderlich, dass der rund 125 ha große markierte Bereich (**Abbildung 8**) in Bönen-Nordböge wie in der Vergangenheit weiterhin als BSLE festgelegt wird. Die landschaftliche Ausstattung ist vergleichbar mit den nordwestlich angrenzenden Flächen und weist wie diese durch die Betriebsformen der Landbewirtschaftung für den gesamten Raum ein ähnliches Nutzungs- und Strukturgefüge auf. Die verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente bestimmen in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt des Raums.

Im Übrigen sind die Belange aus der Stellungnahme des Kreises Unna entweder komplett oder teilweise übernommen worden bzw. es fand eine nachvollziehbare Abwägung statt, so dass zur zweiten Beteiligungsrunde keine weiteren Anregungen bzw. Hinweise mehr vorgebracht werden.

Anlagen:

1. Synopse des Regionalplans Auszug Kreis Unna
2. Stellungnahme des Kreises Unna

